

QUARTALSBERICHT  
2. Quartal 2012  
PROSPEKTAUFSICHT

Wien, 12.9.2012

## Inhalt

1.	Executive Summary .....	3
2.	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	4
3.	Behördliche Tätigkeit.....	5
3.1	Billigungsverfahren.....	5
3.2	Emittentenkategorien .....	7
3.3	Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG .....	9
3.4	EWR-Notifikationen.....	10
3.4.1	Eingehende Notifikationen .....	10
3.4.2	Ausgehende Notifikationen .....	12
3.5	Werbe- und Prospektverstöße.....	13
4.	Neuerungen im Prospektregime.....	15
	ANHANG .....	18
a.	Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht .....	18
b.	Billigungsverfahren.....	19
c.	Prüfmasstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens .....	20

## 1. EXECUTIVE SUMMARY

Das im 2. Quartal 2012 für Kapitalmarkttransaktionen nach wie vor ungünstige Marktumfeld hatte keinen spürbaren Einfluss auf die Gesamtzahl der von den FMA ausgesprochenen Billigungen. Obzwar eine Zurückhaltung der Emittenten im Equity-Bereich zu verzeichnen war, gab es in der Kategorie Basisprospekte mit 25 im 2. Quartal des Jahres von der FMA stattgegebenen Billigungen einen deutlich überproportionalen Anstieg. Insgesamt wurden im 2. Quartal 2012 mit 38 Prospekten mehr als doppelt so viele Prospekte als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (17 Prospekte) gebilligt.

Die Zahl der seitens der FMA gebilligten Nachträge war mit 12 im Zeitraum April bis Juni 2012 konstant zur Vergleichsperiode 2011.

Im zweiten Quartal 2012 kam es zu einer leichten Erhöhung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen. Wurden im zweiten Quartal 2011 138 Endgültige Bedingungen hinterlegt, waren es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres 148.

Im internationalen Kontext wurden im zweiten Quartal 2012 insgesamt 228 Prospekte und 765 Nachträge an die FMA notifiziert. Beachtlich ist das Volumen der in diesem Zeitraum notifizierten Prospekte – dieses hat sich zum Vergleichszeitraum des Vorjahres um mehr als zwei Drittel erhöht. Durch wichtige neue Umstände bei den Emittenten gab es eine mehr als 40%ige Steigerung der an die FMA notifizierten Nachträge.

Für das 3. Quartal 2012 wird seitens der FMA ein deutlicher Rückgang der Anträge auf Prospektbilligung angesichts der „Prospektflut“ des 2. Quartals 2012 und des nach wie vor verhaltenen Konjunkturszenarios. Spannend wird das 3. Quartal 2012 durch das erwartete Inkrafttreten der Novelle zum Kapitalmarktgesetz sowie der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts, die Informationen über Basisindizes und die Anforderungen eines von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellten Berichts.

## 2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die wirtschaftliche Entwicklung des Euroraums war auch im 2. Quartal 2012 von der anhaltenden Staatsschuldenkrise und der damit verbundenen Unsicherheit geprägt. Laut OECD-Ausblick vom Mai des Jahres wird die Wirtschaft in der Eurozone im laufenden Jahr real um 0,1% schrumpfen, immerhin wird für das Jahr 2013 jedoch wieder mit einem Wachstum von 0,9% gerechnet.

Die österreichische Wirtschaft erweist sich als relativ stabil: Volkswirtschaftliche Prognosen gehen für das laufende Jahr von einem leichten BIP-Wachstum zwischen 0,6% (Quelle: WIFO, Juni 2012) und 0,9% (Quelle: OeNB-Konjunkturprognose, Juni 2012) aus. Ab dem Jahr 2013 wird wieder mit einer Wachstumsrate von mehr als 1% gerechnet. Der Aufschwung dürfte jedoch verhalten ausfallen, da viele EU-Länder (und damit wichtige Exportmärkte Österreichs) gezwungen sind eine verstärkte Konsolidierung der öffentlichen Haushalte anzustreben. Zudem ist damit zu rechnen, dass Unternehmen wie auch private Haushalte ihre Ausgaben einer genauen Überprüfung unterziehen werden.

Das beherrschende Thema in den vergangenen drei Monaten waren die wirtschaftlichen und zum Teil auch politischen Schwierigkeiten Griechenlands, Spaniens, Italiens und auch von Zypern - das Ende Juni als fünftes Land Zuflucht unter dem Europäischen Rettungsschirm suchte - sowie das Bemühen Europas, diese Staaten zu unterstützen.

Die Finanzmärkte spiegelten im Wesentlichen die oben skizzierten Entwicklungen wider. Die Aufwärtstendenz an den Aktienmärkten zu Jahresanfang konnte nicht gehalten werden und ging nach einer Korrektur in eine Seitwärtsentwicklung über. Vor allem die Entwicklungen in der europäischen Staatsschuldenkrise (unter anderem die Wahlen in Griechenland, die wirtschaftlichen Probleme in Spanien und Italien) haben für Unsicherheit an den Märkten gesorgt und werden auch die künftige Kursentwicklung maßgeblich mitbestimmen.

Auf den Umfang der von der FMA ausgesprochenen Prospektbilligungen hatte dieses Umfeld im 2. Quartal 2012 einen untergeordneten Einfluss. Das beherrschende Thema war das mit 1.7.2012 bevorstehende und nunmehr erfolgte Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 486/2012 (siehe dazu Punkt 4) und die damit in Verbindung stehende Entscheidung vieler Kreditinstitute, ihre Basisprospekte vorzeitig billigen zu lassen.

### 3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

#### 3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2012 wurden insgesamt 38 Billigungen von der FMA/Prospektaufsicht ausgesprochen. Diese Anzahl umfasst sowohl Dividendenwertprospekte als auch Nicht-Dividendenwertprospekte. Des Weiteren wurden aufgrund von neuen Informationen über die Emittenten 12 Nachträge veröffentlicht und gebilligt. Zwei Emittenten haben ihren Antrag auf Billigung eines Prospektes zurückgezogen.

Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

	2008	2009	2010	2011		2012	
				Q1	Q2	Q1	Q2
Prospektbilligungen	42	100	100	32	17	20	38
Nachträge	15	44	48	17	12	8	12
Einstellungen	36	16	7	0	1	2	2

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen jeweils für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni. Bedingt durch den Umstand, dass mit 1.7.2012 ein neues Prospektregime in Kraft trat (siehe dazu Punkt 4.), wurden von vielen Emittenten Anträge auf Prospektbilligung vorgezogen. Dies führte dazu, dass im 2. Quartal 2012 38 Prospekte gebilligt wurden, während die Anzahl der gebilligten Prospekte für den Vergleichszeitraum des Vorjahres lediglich 17 Prospekte betrug.



ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALSVERGLEICH Q2/2011 VERSUS Q2/2012

Im 2. Quartal 2012 wurde den Kapitalmarktteilnehmern mit der Billigung von 38 Prospekten die Begebung in einem maximalen Volumen von rund EUR 23 Mrd. ermöglicht.

Zudem gab es noch drei gebilligte Dividendenwertprospekte. Zwei davon berechtigten die Emittenten (Uniqa Versicherungen AG und Intercell AG) zur Ausgabe von bis zu rund 54 Mio. jungen Aktien, während der dritte einen reinen Börsenzulassungsprospekt (Sanochemia Pharmazeutika AG), mit dem kein aktuelles Angebot von Wertpapieren verbunden war, darstellt.

Die nachstehende Abbildung 2 stellt einen Vergleich der Nachtragsverfahren des zweiten Quartals 2012 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2011 dar.

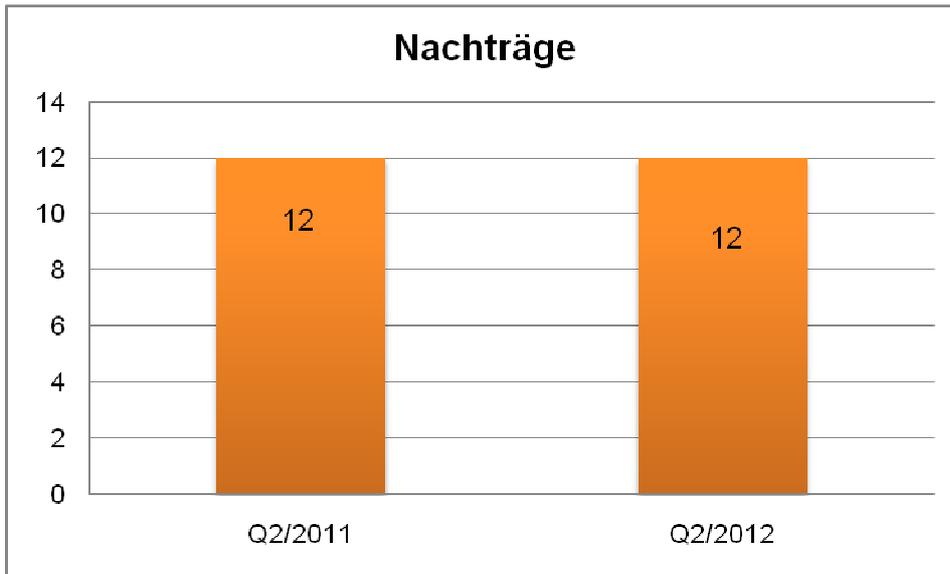


ABBILDUNG 2: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALSVERGLEICH Q2/2011 VERSUS Q2/2012

### 3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren der einzelnen Emittentenkategorien jeweils für das zweite Quartal 2011 bzw. 2012. In Tabelle 2 werden zusätzlich die historischen Daten sowie die Daten auf Quartals-ebene seit Jahresbeginn 2011 dargestellt.

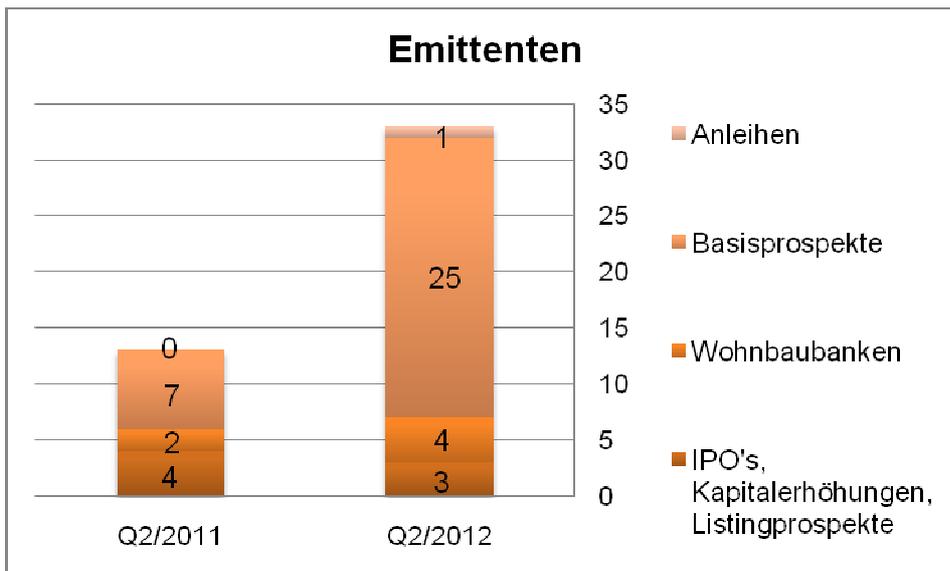


ABBILDUNG 3: EMITTENTKATEGORIEN Q2/2011 VERSUS Q2/2012

	2008	2009	2010	2011		2012	
				Q1	Q2	Q1	Q2
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte	7	5	7	2	4	1	3
Wohnbaubanken	2	6	6	3	2	2	4
Basisprospekte	26	26	21	4	7	5	25
Anleihen	6	8	7	1	0	2	1

TABELLE 2: EMITTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Hier zeigt sich deutlich der eingangs erwähnte Umstand, dass viele Emittenten (hier insbesondere Kreditinstitute) die Billigungsverfahren in das 2. Quartal 2012 vorgezogen haben. Wurden im zweiten Quartal 2011 lediglich für 7 Emittenten Basisprospekte gebilligt, so waren es im zweiten Quartal 2012 insgesamt 25 Emittenten, bei denen seitens der FMA den Anträgen auf Billigung eines oder mehrerer Basisprospekte stattgegeben wurde. In Bezug auf die anderen Emittentenkategorien gab es keine wesentlichen Veränderungen zum Vergleichszeitraum des Vorjahres.

### 3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 4 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten erfolgte Emissionstätigkeit in den Zeiträumen Q2/2011 sowie Q2/2012 wieder.

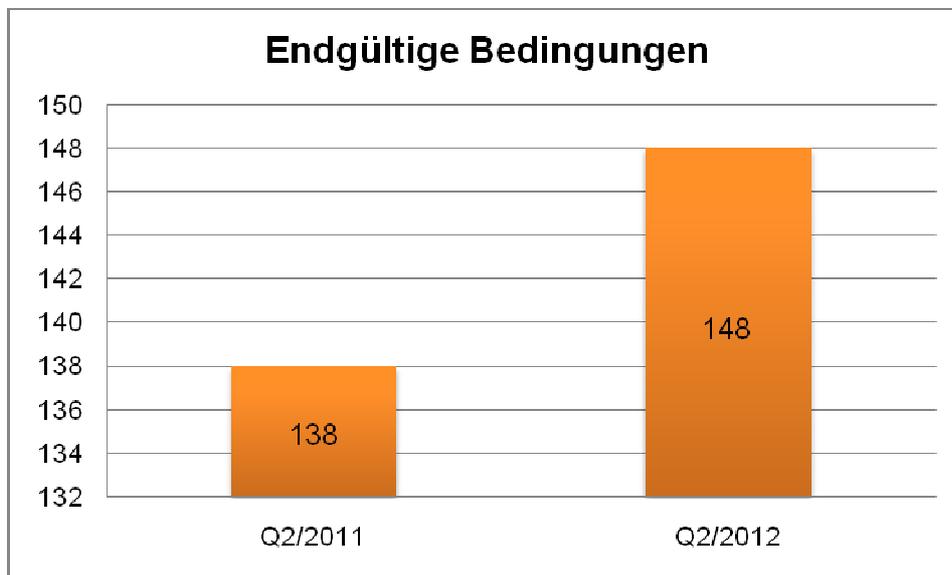


ABBILDUNG 4: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q2/2011 VERSUS Q2/2012

	2008	2009	2010	2011		2012	
				Q1	Q2	Q1	Q2
Endgültige Bedingungen	953	697	654	170	138	149	148

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im zweiten Quartal 2012 war ein im Vergleichszeitraum des Vorjahres leichter Anstieg in der Anzahl der bei der FMA hinterlegten Endgültigen Bedingungen zu verzeichnen. Wurden im zweiten Quartal 2011 138 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Zeitraum 01.04.2012 bis 30.06.2012 148 hinterlegte Final Terms.

### 3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospekttrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedsstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

#### 3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten, wie z. B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, und England eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum zweites Quartal 2011 versus zweites Quartal 2012.

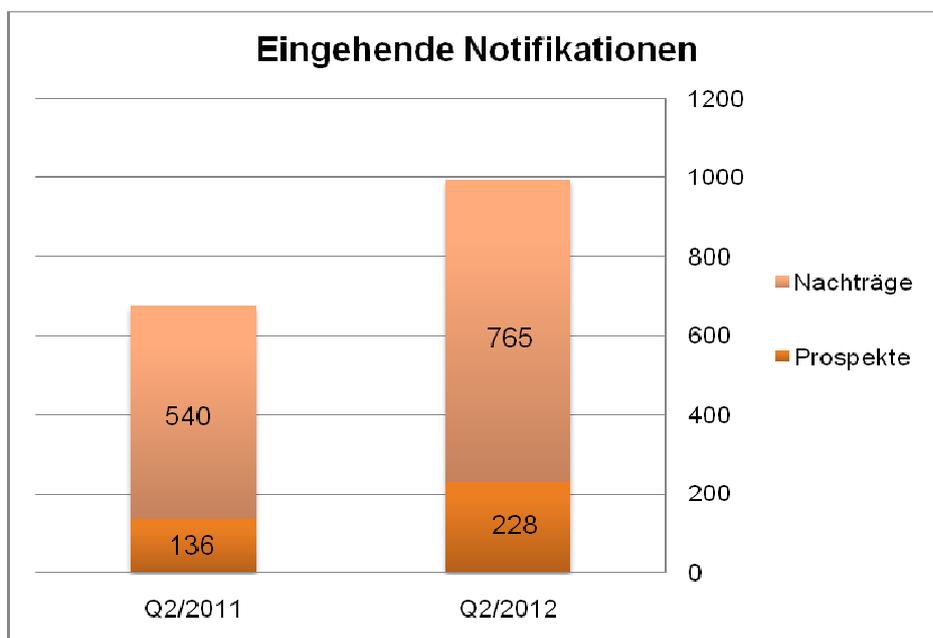


ABBILDUNG 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q2/2011 VERSUS Q2/2012

	2008	2009	2010	2011		2012	
				Q1	Q2	Q1	Q2
Prospekte	345	311	377	87	136	84	228
Nachträge	1439	1468	1789	411	540	519	765

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Insgesamt wurden im zweiten Quartal 2012 die Zahl von 228 Prospekten sowie 765 Nachträge an die FMA notifiziert. Aus dem Anstieg der Zahl der notifizierten Prospekte um rund 67% zum Vergleichszeitraum des Vorjahres lässt sich ablesen, dass auch in den EWR-Vertragsstaaten der Respekt der Emittenten vor den Anforderungen des neuen (Basis-)Prospektregimes ein beachtlicher war. Mit Ende Juni 2012 wurde bereits mehr als 80% des im gesamten Jahr 2011 notifizierten Prospektvolumens erreicht.

Ebenso ergab sich im zweiten Quartal 2012 durch wichtige neue Umstände bei den Emittenten eine mehr als 40%ige Steigerung der an die FMA notifizierten Nachträge. Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde in Luxemburg sowie der in Deutschland zuständigen Behörde übermittelt.

### 3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierte Prospekte und Nachträge.

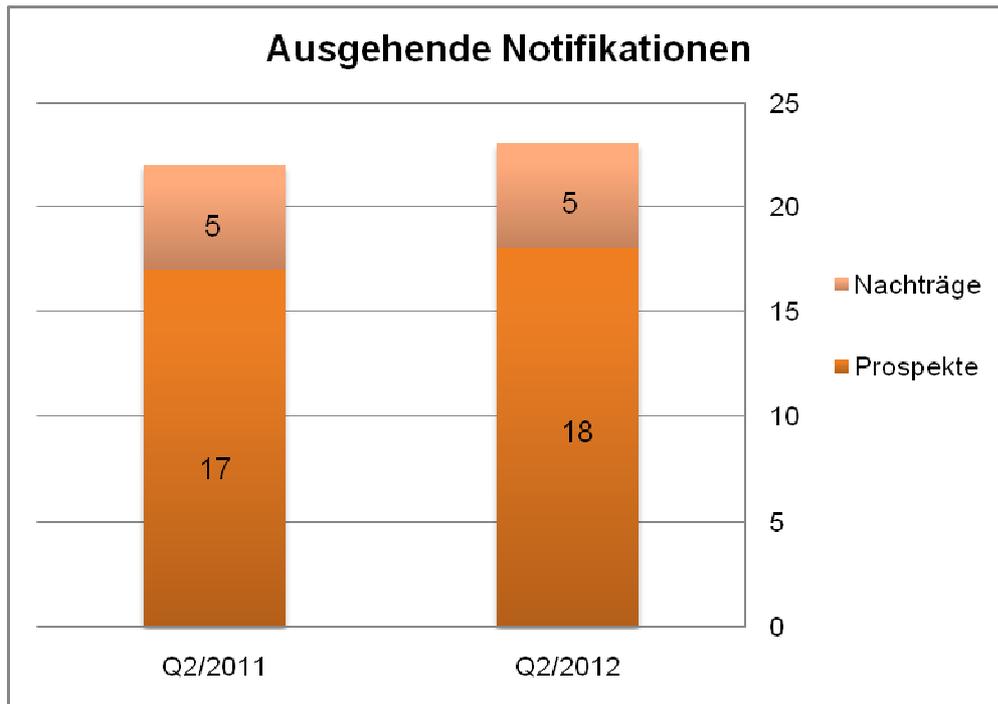


ABBILDUNG 6: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q2/2011 VERSUS Q2/2012

Ein Vergleich mit dem zweiten Quartal 2011 weist eine im Wesentlichen gleichbleibende Tendenz auf.

	2008	2009	2010	2011		2012	
				Q1	Q2	Q1	Q2
Prospekte	61	40	33	4	17	3	18
Nachträge	34	47	49	4	5	6	5

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

### 3.5 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapitalmarktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Ebenso wurden Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG untersucht. Hier wurden vor allem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt und wie sie diese erhalten können. Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen.

Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen, lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt Auskunft über die im 2. Quartal 2011 sowie im 2. Quartal 2012 durch die FMA eingeleiteten Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2011		2012	
	Q1	Q2	Q1	Q2
KMG Verwaltungsstrafen	5	9	9	3
Anzeige an StA	1	7	4	0

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN JEWEILS ZUM QUARTALSENDE

#### 4. NEUERUNGEN IM PROSPEKTREGIME DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) NR. 486/2012 DER KOMMISSION VOM 30. MÄRZ 2012

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU (RL 2010/73/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG wurden neue Bestimmungen eingeführt, die den Anlegerschutz verbessern, die Unternehmen bei der Kapitalbeschaffung über die EU-Wertpapiermärkte bürokratisch entlasten und die Prospektregelung effizienter gestalten sollen. In diesen Final Reports hat ESMA wie von der Europäischen Kommission beauftragt Empfehlungen zur Umsetzung von rechtlichen Bestimmungen der RL 2010/73/EU in der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 formuliert.

Dazu wurden zwei delegierte Verordnungen seitens der Europäischen Kommission veröffentlicht, wobei nur folgende Verordnung am 1. Juli 2012 in Kraft getreten und somit in Österreich unmittelbar anwendbar ist:

**Delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf Aufmachung und Inhalt des Prospekts, des Basisprospekts, der Zusammenfassung und der endgültigen Bedingungen und in Bezug auf die Anzeigepflichten**

Darin wird Folgendes geregelt:

**a. Zusammenfassung:**

Die Zusammenfassung soll als eigenständiger Bestandteil des Prospekts durch gleichwertige Angaben, welche stets an der gleichen Stelle stehen, ähnliche Produkte leicht miteinander vergleichbar machen. Zu diesem Zweck muss die Zusammenfassung künftig neben den Warnhinweisen alle sogenannten Schlüsselinformationen enthalten und einer vorgegebenen Gliederung folgen:

- A. Einleitung und Warnhinweise
- B. Emittent und etwaiger Garantiegeber
- C. Wertpapiere
- D. Risiken
- E. Angebot

Die Reihenfolge innerhalb der Abschnitte richtet sich nach den Anhängen, anhand derer der Prospekt aufgebaut wurde. Auf das Weglassen nicht relevanter Angaben ist mit dem Hinweis „entfällt“ hinzuweisen. Die Zusammenfassung darf höchstens 7 Prozent des Gesamtprospekts oder 15 Seiten ausmachen – je nachdem, welche Vorgabe im Einzelfall länger ist. Sie darf keine Informationen auslassen, indem sie auf andere Prospektteile verweist, und muss klar verständlich formuliert sein. Details zu den Anforderungen an die Aufmachung und den Inhalt der Prospektzusammenfassung finden sich im Anhang XXII der Delegierten Verordnung (EU) 486/2012.

#### **b. Basisprospekt:**

Aus Anlegerschutzgründen hat der Basisprospekt alle Angaben zu enthalten, die dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospekterstellung vorliegen, um zu vermeiden, dass die endgültigen Bedingungen eines Basisprospekts Angaben enthalten, die von den zuständigen Behörden gebilligt werden müssen.

Erhebliche Auswirkungen auf den Basisprospekt wird unter anderem die Einführung der Angabekategorien A, B und C – die den Grad der Flexibilität, mit der Angaben im Basisprospekt oder in den endgültigen Bedingungen enthalten sein dürfen, bezeichnen – haben.

Basisprospekte, die nach dem 1. Juli 2012 gebilligt werden, müssen ein „Formular der endgültigen Bedingungen“ enthalten, das auszufüllen ist, wenn die jeweilige Emission veröffentlicht wird. Form und Inhalt der endgültigen Bedingungen sind nunmehr verbindlich vorgegeben. Sie dürfen lediglich Informationsbestandteile der Kategorien B und C (bzw. den Vermerk „entfällt“), freiwillige zusätzliche Angaben gemäß Anhang XXI der Delegierten Verordnung (EU) 486/2012 sowie Wiederholungen bzw. Verweise auf anwendbare Optionen enthalten. Informationsbestandteile der Kategorie A müssen komplett im Basisprospekt angelegt sein; sieht der Emittent darin jedoch verschiedene Optionen vor, ist die jeweils ausgewählte Option auch in den endgültigen Bedingungen zu nennen.

Neu ist außerdem der Grundsatz, dass darüber hinaus eine Wiederholung von Angaben aus dem Basisprospekt in den endgültigen Bedingungen nicht mehr möglich ist.

Die Delegierte Verordnung (EU) 486/2012 macht auch für die Zusammenfassung des Basisprospekts genaue Vorgaben: Sie darf Angaben aus dem Basisprospekt, bestimmte optionale Angaben sowie Platzhalter enthalten, die später in den endgültigen Bedingungen gefüllt werden. Letzteren ist – soweit diese unter einem Basisprospekt, der nach dem 1. Juli 2012 gebilligt wurde, erstellt werden – jeweils eine emissionspezifische Zusammenfassung beizufügen, die sich auch auf verschiedene Wertpapiere beziehen kann, wenn diese sich nur in einigen sehr beschränkten Einzelheiten unterscheiden. Die unter lit. a) genannte Längenbegrenzung gilt auch für die Zusammenfassungen des Basisprospekts bzw. der endgültigen Bedingungen.

### **c. Verhältnismäßige Angabepflichten:**

Die verhältnismäßigen Angabepflichten tragen der Notwendigkeit, den Anlegerschutz zu verbessern und der Menge der an den Märkten bereits veröffentlichten Angaben Rechnung. Die Verordnung setzt dies insbesondere durch die Aufnahme verhältnismäßiger Schemata (Anhänge XXIII bis XIX der Delegierten Verordnung (EU) 486/2012) um, und zwar

- für kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung,
- für Bezugsrechtsemissionen, sofern vom Emittenten begebene Anteile derselben Gattung zuvor schon zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 145 vom 30.4.2004, S.1) zugelassen wurden sowie
- für Kreditinstitute, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2003/71/EG genannte Wertpapiere begeben und einen Prospekt gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Richtlinie erstellen.

Für Emittenten dieser drei Kategorien besteht neben teilweise reduzierten Informationspflichten insbesondere die Möglichkeit, in ihren Prospekten historische Finanzinformationen nur für kürzere Zeiträume als dies die vergleichbaren Schemata fordern, aufzunehmen. Zu den inhaltlichen Aspekten der rechtlichen Rahmenbedingungen wird es einen Leitfaden geben, der auf der Website der Finanzmarktaufsicht veröffentlicht wird.

## ANHANG

### A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospekttrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt 2.2 „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, die die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

## B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz, im Falle von Gesetzesverstößen vorzugehen.

## C. PRÜFMASSSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGSVERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben umfasst (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

### **VOLLSTÄNDIGKEIT**

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

### **KOHÄRENZ**

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die FMA ist hier zur weiteren Überprüfung verpflichtet, wenn sich konkrete Anhaltspunkte aus dem Prospekt ergeben, die eine weitere Nachforschung erfordern.

## **VERSTÄNDLICHKEIT**

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.